

Steuergesetz der Freistadt Tulderon

31. Juli 5030

- §1 (1) Dieses Gesetz regelt die Steuerpflicht gegenüber der Freistadt Tulderon.
(2) Pflichten gegenüber anderen Entitäten sind davon unberührt.
- §2 (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche oder juristische Person, die sich innerhalb der Freistadt Tulderon aufhält.
(2) Bei einer juristischen Person ist der Inhaber, die Inhabergemeinschaft oder sein/ihr geschäftsführender Stellvertreter der Steuerpflichtige.
- §3 (1) Alle Einnahmen sind grundsätzlich voll steuerpflichtig.
(2) Ausnahmen und Abzüge werden in diesem Gesetz geregelt.
- §4 (1) Einnahmen sind alle Formen der Besitzstandsmehrung, gleichwohl ob sie in Form von Geld, Sach- oder Dienstleistungen erfolgt.
(2) Einnahmen aus Glücksspielbetrieb sind ausdrücklich eingeschlossen.
(3) Glücksspielgewinne sind steuerbefreit.
(4) Bei Sach- und Dienstleistungen ist der marktübliche Geldwert zu versteuern.
(5) Einnahmen, die aufgrund der Besoldungsordnung der Freistadt Tulderon entstehen, sind nicht steuerpflichtig.
- §5 (1) Die Höhe des Steuersatzes auf Einnahmen richtet sich nach dem Bürgerstatus des Steuerpflichtigen.
(2) Der Satz für Bürger der Freistadt Tulderon beträgt einen Zehnt der Einnahme.
(3) Der Satz für Nichtbürger der Freistadt Tulderon beträgt drei Zehnt der Einnahme.
(4) Der abzuführende Steuerbetrag richtet sich nach der Summe der Einnahmen, für den Zeitraum zwischen zwei Steuererklärungen.
(5) Die Höhe des abzuführenden Steuerbetrags beträgt mindestens einen Kupfer.
(6) Bei einem abzuführenden Steuerbetrag, der einen Bruchteil eines Kupfers enthält, ist auf den nächsten Kupfer aufzurunden.
- §6 (1) Immobilienbesitz ist steuerpflichtig.
(2) Die Höhe der abzuführenden Immobiliensteuer richtet sich nach der im Grundbuch der Freistadt Tulderon eingetragenen Grundstücksgröße.
(3) Pro angefangenen Meter im Quadrat beträgt die Grundsteuer vier Kupfer.
(4) Die Grundsteuer ist von dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Immobilie abzuführen.
(5) Ist dieser nicht greifbar, hat der Mieter der Immobilie die Grundsteuer abzuführen.
(6) Die Steuer auf Immobilienbesitz ist jährlich zu entrichten.
- §7 (1) Die Steuerunterlagen inklusive der Steuergelder müssen täglich bei der Gilde oder beim Ambath (Poststempel) eingereicht werden.
(2) Treten die Gilden als Vertreter in Steuerangelegenheiten auf, ist ebenfalls täglich die Abrechnung beim Ambath vorzunehmen.
- §8 (1) Bei Verstößen gegen das Steuergesetz greift das Strafgesetzbuch, Abschnitt 16, §61 und §62.